



NIEDERZIER ORTSLAGE OBERZIER BEBAUUNGSPLAN NR. B 2 M.1: 1000		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
2. ÄNDERUNG		WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET MI MISCHGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET GE GEWERBEGEBIET	z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE z.B. III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (III) GESCHOSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60m LIEB-ÖK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN WEGEN DER LAG IM AUßERREICH SIND BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH DIN 1054 U. § 27 LBAU NW SIND ZU BEACHTEN. BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE FLUGGRENZEN VORGESCHLAGENE PARZELLEGRENZEN	FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND 20° LAUSSCHNITTEN VERBODEN MAX FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFLÖSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GW NW.5.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE VERWALTUNG FEUERWEHR	GRÜNFLÄCHEN OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENEN BAUM NATURDENKMAL	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 20.03.91 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 03. April 1991 AZ 35.1.12-2511-2079/91 KÖLN DEN 03. April 1991 REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG Küpper	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM BEKANNT GEMACHT WORDEN ORTSÜBLICH DEN	
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)		DEN 6.8.1990 DÜREN DEN 7.10.90 DEN 6.9.1990 DEN 5.12.1990 DEN 18.03.1991 DEN 18.03.1991	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES <del>AM 04.11.1990</del> VOM 0.4.1990 AUFGESTELLT WORDEN Ergänzend hierzu wurde am 07.11.1990 die Anwendung des HOBAUERIG v. 17.05.1990 beschlossen.	NIEDERZIER BÜRGERMEISTER	NIEDERZIER GEMEINDEDEKTOR	NIEDERZIER BÜRGERMEISTER	NIEDERZIER BÜRGERMEISTER	NIEDERZIER BÜRGERMEISTER	

